

# **Pro Bono Deutschland e.V.**

## Satzung

### **§ 1**

#### **NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen "Pro Bono Deutschland e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **ZWECK DES VEREINS**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich der unentgeltlichen ("Pro-Bono") Rechtsberatung, im einzelnen
  - (a) der Gedanke und die Verbreitung der unentgeltlichen Rechtsberatung zugunsten von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Organisationen und Einrichtungen sowie von bedürftigen Privatpersonen (nachfolgend "Pro-Bono-Rechtsberatung");
  - (b) die Verbesserung der gesetzlichen und standesrechtlichen sowie sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen für Pro-Bono-Rechtsberatung in Deutschland; sowie
  - (c) das Engagement der Anwaltschaft im Bereich der Pro-Bono-Rechtsberatung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
  - (a) durch die Bereitstellung und Weitergabe von vielfältigen Inhalten und Informationen, einschließlich Internetpräsenz (Website), sowie durch die Organisation von Veranstaltungen zum Thema Pro-Bono-Rechtsberatung;
  - (b) durch den Dialog mit den zuständigen Institutionen, insbesondere mit der Bundesrechtsanwaltskammer, den örtlichen Rechtsanwaltskammern, dem Deutschen Anwaltverein und anderen in- und ausländischen anwaltlichen Standesorganisationen von in Deutschland tätigen Rechtsanwälten und anderen juristischen Berufsträgern im Kontext der Pro-Bono-Rechtsberatung; sowie
  - (c) durch die Kooperation mit einer oder mehrerer Clearing-Stellen, welche die Nachfrage nach und die Bereitschaft zu Pro-Bono-Rechtsberatung zusammen bringen, sowie durch die Zusammenarbeit mit im Bereich der Pro-Bono-Rechtsberatung tätigen vergleichbaren Organisationen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

### **§ 3**

#### **TÄTIGKEIT DES VEREINS**

- (1) Der Verein hat bei seiner Tätigkeit alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch des Berufs- und Standesrechts der Rechtsanwälte, zu beachten.
- (2) Der Verein selbst wird nicht rechtsberatend tätig. Der Verein ist unentgeltlich tätig.
- (3) Der Verein kann zur Bekanntmachung seiner Aufgaben und Tätigkeiten öffentliche Bekanntmachungen (Anzeigen) vornehmen und eine Website einrichten.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Der Verein ist den Zielen der sozialen Gerechtigkeit, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit und insbesondere dem Respekt der Menschenrechte verpflichtet.

### **§ 4**

#### **MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder des Vereins können in Deutschland tätige Anwaltskanzleien und Rechtsanwälte (auch wenn diese nur im Ausland zugelassen sind) werden. Es wird erwartet, dass sich die Mitglieder dem Pro-Bono-Gedanken verpflichtet fühlen und zur Wahrnehmung solcher Mandate personell und fachlich in der Lage sind. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens festlegen und die Aufnahmekriterien weiter präzisieren.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einen der Aufnahme zustimmenden Beschluss des Vorstands erworben. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Vorstand Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Personen in die Position eines Ehrenmitgliedes wählen. Das Ehrenmitglied verfügt über Antrags-, Teilnahme- und Rederechte bei Mitgliedsversammlungen und hinsichtlich ihrer Tagesordnung. Das Ehrenmitglied besitzt jedoch kein Stimmrecht und ist daher für satzungsgemäße Quoren nicht zu berücksichtigen. Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Weitere Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern bestimmt der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 5**

### **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein sowie bei Personengesellschaften oder juristischen Personen durch Auflösung der betreffenden Organisation und bei natürlichen Personen durch Ableben.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung darf nicht früher als drei Monate nach der ersten Mahnung erfolgen. Die Streichung setzt voraus, dass sie in der zweiten Mahnung angedroht wurde und seit deren Absendung ein Zeitraum von zwei Monaten verstrichen ist. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist sowohl für den Verein als auch für den Vorstand bindend.

## **§ 6**

### **MITGLIEDSBEITRÄGE**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Mitgliederversammlung stehen alle Befugnisse zu, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich des Finanzberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstands;
  - Genehmigung des vom Vorstand vorbereiteten Haushaltsplans;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, insbesondere
    - des Sprechers des Vorstands,
    - des stellvertretenden Sprechers,
    - des Schatzmeisters und
    - des Schriftführers;
  - Wahl der Rechnungsprüfer;
  - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - Entscheidung als Beschwerdeinstanz über die Aufnahme eines Beitrittswilligen oder den Ausschluss eines Mitglieds;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlungen sollen – vorbehaltlich abweichender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung – an dem Sitz des Vereins (Frankfurt am Main) stattfinden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich, per Fax oder E-Mail beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Dem Verlangen muss entsprochen werden. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung schriftlich, per Fax oder E-Mail ver-

ständig werden. Ist dies ausnahmsweise nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Änderungsanträge zu bereits aufgenommenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit möglich.

- (4) Vom Vorstand ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

## **§ 9**

### **BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich oder per Fax zu erteilen und muss in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (3) Mitgliederversammlungen können so organisiert werden, dass sie den Mitgliedern eine Teilnahme auch im Online-Verfahren, auf sonstige Weise in elektronischer Form oder telefonisch, einschließlich der Ausübung des Stimmrechts, ermöglichen.
- (4) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Im Übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Schriftführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer von der Versammlung bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind; Mitglieder, die im Online-Verfahren, auf sonstige Weise in elektronischer Form oder telefonisch an der Mitgliederversammlung teilnehmen, gelten als anwesend. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (7) Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (8) Zur Herbeiführung einer Beschlussfassung über Angelegenheiten, über die mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen abgestimmt wird, kann der Vorstand an Stelle einer Mitgliederversammlung eine schriftliche Befragung der Mitglieder oder eine Befragung der Mitglieder per E-Mail durchführen. Die Erklärungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn innerhalb der Erklärungsfrist mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren schriftlich, per Fax und bei der E-Mail-Befragung per E-Mail widersprochen hat.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis einer schriftlichen Befragung wird vom Vorstandssprecher bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandssprecher aufgezeichnet und unterschrieben.

## **§ 10 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Es können bis zu drei weitere stimmberechtigte Beisitzer gewählt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils in diesem Rahmen die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Die Wahl von mehr als einem Beisitzer erfolgt durch Listenwahl.
- (2) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden, und damit im Vereinsregister einzutragen sind, lediglich der Sprecher, der stellvertretende Sprecher, der Schatzmeister und der Schriftführer (hiernach der "BGB-Vorstand"). Je zwei der Mitglieder des BGB-Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich auf den "BGB-Vorstand" Bezug genommen wird, gelten alle Bezugnahmen auf den Vorstand auf den in Absatz 1 genannten (erweiterten) Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die Mitglied sind oder einem Mitglied in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder juristischen Person als Partner, Gesellschafter oder Organ angehören oder als deren Repräsentant für die Zwecke der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsfunktionen bestimmt wurden.
- (4) Der Vorstand bestimmt seine eigene Geschäftsordnung. Er kann jederzeit Mitglieder oder Experten als Gast zu seinen Sitzungen laden oder vereinsöffentlich tagen.

## **§ 11**

### **AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES VORSTANDS**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Ihm stehen die durch diese Satzung und durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse zu. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
  - Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
  - Mittelvergabe und -verwendung zur Förderung der Zwecke des Vereins.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Der Vorstand ist befugt, Arbeitsausschüsse zu bestellen und mit Sonderaufgaben zu betrauen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Generalsekretär zu ernennen und an diesen bestimmte Aufgaben des Vorstands zu delegieren. Dies schließt die Teilnahme an Vorstandssitzungen ein.
- (5) Gelder des Vereins müssen auf Bankkonten deutscher Banken deponiert werden. Der BGB-Vorstand bestimmt die Personen, die zur Verfügung über die bei den Geldinstituten deponierten Gelder berechtigt sein sollen.

## **§ 12**

### **SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandssprecher oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandssprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einberufung erfolgt telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Ankündigung einer Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei, bei sechs oder sieben gewählten Vorstandsmitgliedern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (3) Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder im Online-Verfahren, per E-Mail oder per telefonischer Beschlussfassung beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder einge-

laden wurden und kein Vorstandsmitglied der Form der Beschlussfassung innerhalb einer Kalenderwoche nach Zugang der Einladung widersprochen hat. Ein Beschluss ist unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu dokumentieren und mindestens von dem Vorstandssprecher und einem weiteren Mitglied des BGB-Vorstands zu unterzeichnen und den übrigen Vorstandsmitgliedern sowie auf Wunsch auch allen Mitgliedern in Kopie oder per E-Mail zuzuleiten.

### **§ 13**

#### **EINRICHTUNG VON UNTERGRUPPEN**

Auf Wunsch einzelner oder von Gruppen von Mitgliedern können nach Abstimmung mit der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Vorstands regionale und/oder fachspezifische Untergruppen an dem Vorstand geeignet erscheinenden Orten gebildet werden.

### **§ 14**

#### **RECHNUNGSPRÜFER**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erteilen haben.

### **§ 15**

#### **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandssprecher und der stellvertretende Vorstandssprecher gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) § 2 Absatz 6§ 2(6) ist zu beachten.

\* \* \* \* \*